

dener Geflügelarten vermischt abgeliefert, so regelt sich der Preis nach der in der gesamten Lieferung enthaltenen wertmäßig geringsten Rohfedernart.

(5) Über die abgelieferten Rohfedern ist die Ablieferungsbescheinigung nach § 48 der Verordnung auszustellen, in die die Bewertung einzutragen ist.

(6) Die gewerbliche Be- und Verarbeitung von Rohfedern ist nur den Industriebetrieben gestattet, die dafür vom Ministerium für Leichtindustrie bestimmt sind. Jegliche andere gewerbliche Be- und Verarbeitung von Rohfedern ist untersagt.

§ 10

Ablieferung und Abnahme von Seidenkokons

(1) Alle Seidenbauer, Betriebe oder Einzelpersonen, die von der Staatlichen Seidenbaunachzuchtstation in Jena Seidenspinnerbrut erhalten und daraus Kokons gezogen haben, sind verpflichtet, alle Kokons im reifen, unabgetöteten Zustand an die Mitteldeutsche Spinnhütte in Plauen (Vogtland) abzuliefern, und zwar

spätestens am 12. Tage nach Spinnbeginn als Expreßgut auf Gefahr des Ablieferers oder

spätestens am 15. Tage nach Spinnbeginn durch unmittelbare Ablieferung.

(2) Die Seidenkokons sind von der Mitteldeutschen Spinnhütte in Plauen (Vogtland) nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu bewerten und zu bezahlen.

(3) Über die abgelieferten Seidenkokons ist von der Mitteldeutschen Spinnhütte Plauen (Vogtland) die Ablieferungsbescheinigung nach § 48 der Verordnung auszustellen, in die die Bewertung einzutragen ist.

§ 11

Ablieferung von Schafwolle

(1) Die Schafhalter sind verpflichtet, die Wolle von lebenden Schafen nach der Schur zum Trocknen auszubereiten und spätestens 14 Tage danach, Sorten- und längenmäßig getrennt, wie folgt abzuliefern:

a) Herdenwolle (Wolle von mehr als 50 kg einer Schafherde) frei Lager des VEAB (tR) Leipzig im VEB Leipziger Wollkämmerei, Leipzig,

b) Sammelwolle (Wolle aus Einzelschafhaltungen bis 50 kg) frei an den für den Erzeuger zuständigen VEAB (tR).

(2) Wolle aus Schafbeständen, in denen Pockenseuche oder Maul- und Klauenseuche geherrscht haben, darf erst nach Aufhebung der Sperrmaßnahmen und in Säcken fest verpackt abgeliefert werden.

(3) Ablieferer von Herdenwolle haben bei Absendung der Wolle eine „Anmeldung und Gewichtsliste für Herdenwolle“ und eine Versandanzeige an den VEAB (tR) Leipzig zu senden.

§ 12

Abnahme von Schafwolle

(1) Sammelwolle hat der VEAB (tR) sofort nach der Abnahme zu bewerten. Herdenwolle ist beim VEB Leipziger Wollkämmerei, Leipzig, durch eine Taxkommission nach den gültigen Bestimmungen zu bewerten. Diese Taxkommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, von denen je eines vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, vom VEAB (tR) Leipzig und vom Bezirksvorstand der VdGB (BHG) Leipzig benannt wird. Vorsitzender ist das vom VEAB (tR) Leipzig benannte Mitglied, das auch für die ordnungsgemäße Arbeit der Taxkommission verantwortlich ist.

(2) Über die abgelieferte Wolle ist die Ablieferungsbescheinigung nach § 48 der Verordnung auszustellen, in die die Bewertung einzutragen ist.

(3) Der VEAB (tR) darf zur Erfüllung des Ablieferungssolls nur Schafwolle abnehmen, die bei der Schur lebender Schafe anfällt (Sch weiß wolle, Rückenwäsche ohne andere Beimischung).

(4) Wolle von verendeten Schafen (Sterblingswolle), von Schaffellen (Haut- oder Gerberwolle) oder Wolle, die bereite in Gebrauch gewesen ist, darf auf die Pflichtablieferung nicht angerechnet werden. Die VEAB (tR) haben aber diese Wolle abzunehmen und nach den vom VEAB (tR) Leipzig festgesetzten Preisen zu bezahlen.

(5) Wird Herdenwolle infolge Ungezieferbekämpfung als Rückenwäsche abgeliefert, so wird vom VEAB (tR) Leipzig auf Grund der über dem Durchschnitts-Rendement liegenden Bewertung das normale SchweißwoHgewicht entsprechend ermittelt und dem Liefer-VEAB (tR) als Grundlage für die Abrechnung, Bezahlung und Erfassungsmeldung mitgeteilt. Der VEAB (tR) bezahlt diese Herdenwolle zum normalen Preis des SchweißwoH-Rendements.

(6) Für die einzelnen Feinheiten werden folgende Mindestgrenzen für den Reinwollgehalt festgelegt (Rendementsgrenzen):

Klasse AA	bis Klasse A/B—B	einschließlich 36%
Klasse B	bis Klasse B—B/C	„ 38%
Klasse B/C	bis Klasse C	„ 40%
Klasse C—C/D und größer		„ 45%

(7) Liefert der Schafhalter Wolle in außergewöhnlich verschmutztem oder überfeuchtem Zustand, so ist die Wolle wie folgt abzunehmen:

a) Herdenwolle: Stellt die Taxkommission fest, daß die Wolle nicht im natürlichen Zustand, sondern künstlich beschwert oder außerordentlich verschmutzt abgeliefert wurde, ist vom VEAB (tR) Leipzig die Unterschreitung der Mindestgrenze des Durchschnitts-Rendements auf das Netto-Abrechnungsgewicht umzurechnen und dieses dem Liefer-VEAB (tR) zur Abrechnung, Bezahlung und Ausfüllung der Erfassungsmeldung mitzuteilen. Der VEAB (tR) rechnet diese Herdenwolle nach dem errechneten Nettogewicht zum normalen Preis des SchweißwoH-Rendements ab.

b) Sammelwolle: Stellt der VEAB (tR) fest, daß die Wolle künstlich beschwert oder in außerordentlich stark verschmutztem oder feuchtem Zustand abgeliefert wurde, ist ein zehnprozentiger Abzug vom Gewicht vorzunehmen.

§ 13

Verkauf von Schafwolle

(1) Schafhalter dürfen Wolle aus ihrer eigenen Produktion nur an die VEAB (tR) verkaufen, wenn sie ihr gesamtes Jahresablieferungssoll in Wolle einschließlich aller Ablieferungsschuiden in Wolle der Vorjahre erfüllt haben.

(2) Die Befreiung von der Pflichtablieferung hat der Erzeuger dem VEAB (tR) durch eine Verkaufsberechtigung nachzuweisen, die vom Rat der Gemeinde gebührenfrei ausgestellt wird. Diese Verkaufsberechtigung ist vom VEAB (tR) einzubehalten.

(3) Die gekaufte Wolle ist nach den jeweils gültigen Aufkaufpreisen zu bezahlen.